

18/SN-175/ME
von 3REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 405.730/17-IV/5/92

An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

BUNDESKANZLERAMT	
39	GE/19 P2
Datum: 17. JULI 1992	
23. Juli 1992	
Verteilt	Ja

H. Wimmer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

PEUTL
LOIBL4251
4307

GZ 15.715/73-Pr/7/92

Betreff: Rechtsreform;
EWR-Rechtsanpassungsgesetz;
Stellungnahme der Sektion IV

Das Bundeskanzleramt, Sektion IV, beehrt sich, in der Anlage
25 Kopien der ho. Stellungnahme zum Entwurf für ein
EWR-Rechtsanpassungsgesetz zu übermitteln.

Beilagen

16. Juli 1992
Für den Bundeskanzler:
STACHER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 405.730/17-IV/5/92

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

PEUTL
LOIBL

4251
4307

GZ 15.715/73-Pr/7/92

Betreff: Rechtsreform;
Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes;
Stellungnahme der Sektion IV

Zum Entwurf des EWR-Rechtsanpassungsgesetzes beehrt sich das
BKA, Sektion IV, folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines

1. Die Zusammenfassung verschiedener Gesetze bzw. derer
Novellen zu einem "Sammelgesetz" erscheint rechtspolitisch
bedenklich.
2. Sollte die Form eines "Sammelgesetzes" beibehalten werden,
wäre es aus rechtssystematischen Gründen zu überlegen, die
Umsetzung der Richtlinie des Rates von 31.5.1991 über den
Transit von Erdgas über große Netze (91/296/EWG) in dieses
einzubinden.

-2-

3. Es sollte jeweils im Allgemeinen Teil der Erläuterungen die entsprechende(n) EG-Richtlinie(n) mit dem einschlägigen Anhang zum EWR-Vertrag sowie die CELEX-Nummer in allen Abschnitten gemäß den Legistischen Richtlinien des Verfassungsdienstes (GZ 671.804/10-V/8/92 vom 10.6.92) angeführt werden.

Zu Abschnitt I, Artikel II, §§ 6-10

§ 6 determiniert die Datenarten, die ins Ausland übermittelt oder überlassen werden sollen, nicht ausreichend. (§ 32 DSchG)

Zu Abschnitt IV, § 69d (2)

Die Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung wäre im Sinne einer Umsetzung des Art. 4(1) lit a der Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die mindestens eine dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) detaillierter zu regeln.

. Juli 1992
Für den Bundeskanzler:
STACHER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: